

Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „**Gemeinde Wennigsen (Deister)**“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wennigsen (Deister) zeigt im grünen Schild ein silbernes Schildhaupt (1:6) in Form eines romanischen Bogenfrieses mit vier Bogen und einer rotbesamten goldenen Rose.

(2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Wennigsen (Deister) sind Grün – Gold – Rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wennigsen (Deister) – Region Hannover“.

(4) Eine Verwendung des Namens und Wappens der Gemeinde und Ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

(5) Die Ortschaften dürfen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole verwenden.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt.

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung ausgeschlossen ist.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bedürfen

a) Verträge mit Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVÖD

§ 4

Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

a) Argestorf,

b) Bredenbeck am Deister,

c) Degersen,

d) Evestorf,

e) Holtensen bei Weetzen,

f) Sorsum,

g) Wennigsen (Deister)

h) der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Wennigsen (Deister) Wennigser Mark,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft Argestorf, Evestorf, Holtensen, Sorsum und Wennigser Mark jeweils fünf und in Bredenbeck, Degersen und Wennigsen (Deister) jeweils sieben.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Ortsräte wählen eine Vertreterin/einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeister.

(5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf Ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für folgende Aufgabengebiete durch
- die zuständige Fachbereichsleitung in den Kindergartenkuratorien vertreten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wennigsen (Deister) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Calenberger-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Calenberger-Zeitung.

(3) Erscheint die Calenberger Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Wennigsen (Deister), Hauptstraße 1-2, 30974 Wennigsen (Deister). Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 9

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 11.04.2004 in der Fassung vom 08.02.2007 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 22.03.2012

Der Bürgermeister
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum 31.03.2012 in der Calenberger-Zeitung